

Bank  
Banque  
Banca

**CLER**

Bank Cler AG  
Postfach  
4002 Basel  
Telefon 0848 55 66 66  
[www.cler.ch](http://www.cler.ch)

# Statuten

## Statuten

---

### I. Firma, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma Bank Cler AG (Banque Cler SA, Banca Cler SA, Bank Cler Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel.

<sup>6</sup> Sie kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Vertretungen und andere Geschäftsstellen errichten und sich an andern Unternehmen, namentlich an andern Bank-, Finanz- und Dienstleistungsgesellschaften, beteiligen oder solche übernehmen.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Universalbank.

<sup>2</sup> Sie tätigt nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements und im Rahmen ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzungen alle ihr möglichen Bank- und Finanzgeschäfte. Zu ihrem Geschäftskreis gehören insbesondere:

1. Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen, einschliesslich Spareinlagen; Anlage und Ausleihung von Geldern, insbesondere Ge-währung von Krediten in jeder Form; Abgabe von Bürgschaften und Garantien;
2. Zahlungsverkehr; Akkreditivgeschäfte; Wechsel-, Check- und Dokumentarinkassi;
3. An- und Verkauf von Wertrechten, Devisen, Edelmetallen, einschliesslich Termingeschäften, Optionen und Futures, für eigene und fremde Rechnung; Geld- und Finanzmarktgeschäfte aller Art; Treuhandgeschäfte;
4. Übernahme und Platzierung von Aktien, Obligationen und anderen Wertrechten in- und ausländischer Emittenten;
5. Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Steuerberatung;
6. Übernahme von Depotbank- und Vertreterfunktionen für Anlagefonds und Vorsorgestiftungen.

<sup>3</sup> Sie kann sich in bankähnlichen oder mit ihrer Tätigkeit als Universalbank in Beziehung stehenden Branchen betätigen.

<sup>4</sup> Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit liegt in der Schweiz. Sie kann nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements auch im Ausland tätig werden.

<sup>5</sup> Sie kann im In- und Ausland Liegenschaften erwerben, belasten, verkaufen und verwalten.

### II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

#### Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 337,5 Millionen Franken und ist in 16'875'000 voll libierte Inhaberaktien im Nennwert von je 20 Franken eingeteilt.

#### Art. 4 Aktien, Umwandlung von Aktien

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Aktien wird in einer Globalurkunde auf Dauer verbrieft. Auf der Grundlage dieser Globalurkunde können Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes geschaffen werden.

<sup>2</sup> Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von physischen Aktien oder Aktienzertifikaten; bestehende Titel dürfen nach deren Rückgabe vernichtet werden. Die Gesellschaft kann den Druck und die Ausgabe von Aktien und Aktienzertifikaten veranlassen, wenn sie dies als notwendig oder nützlich erachtet.

<sup>3</sup> Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namen- in Inhaberaktien oder Inhaber- in Namenaktien umwandeln.

#### Art. 5 Ausschluss der Angebotspflicht (Opting-out)

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss den Artikeln 125, 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel verpflichtet.

### **III. Organe der Gesellschaft**

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Geschäftsleitung
- D. Revisionsstelle

#### **A. Generalversammlung**

#### **Art. 7 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- 2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;
- 3. Wahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses;
- 4. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- 5. Jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen für je gesondert den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung mit bindender Wirkung und prospektiv für das jeweils nächste Geschäftsjahr;
- 6. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
- 7. Genehmigung des Geschäftsberichts mit Jahresrechnung, Lagebericht und einer allfälligen Konzernrechnung;
- 8. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere über die Festsetzung der Dividende und den Zeitpunkt deren Auszahlung;
- 9. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 10. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- 11. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

#### **Art. 8 Recht zur Einberufung und Traktandierung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel innert 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle dies für nötig erachten. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden.

<sup>4</sup> Aktionäre, welche zusammen Aktien im Nennwert von mindestens 100'000 Franken vertreten, können innert einer vom Verwaltungsrat veröffentlichten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Veröffentlichung erfolgt in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen (Art. 37 Statuten).

#### **Art. 9 Form der Einberufung**

<sup>1</sup> Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Veröffentlichung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen (Art. 37 Statuten).

<sup>2</sup> In der Einladung werden die Verhandlungsgegenstände nebst den Anträgen des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, die die Einberufung einer Generalversammlung (Art. 8 Abs. 3 Statuten) oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Art. 8 Abs. 4 Statuten) verlangt haben, bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Über Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die nicht auf diese Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden; vorbehalten bleiben Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.

## **Art. 10 Vorsitz und Protokoll**

<sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende bestimmt die Stimmenzähler und ernennt einen Sekretär, der über die Verhandlungen ein Protokoll erstellt. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.

## **Art. 11 Stimmrecht der Aktionäre**

<sup>1</sup> In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat erlässt die Vorschriften betreffend den Nachweis über den Aktienbesitz und die Ausgabe der Stimmkarten.

<sup>3</sup> Eine Vertretung an der Generalversammlung ist möglich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder durch Dritte, welche nicht Aktionäre sein müssen. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können andere Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt. Vertreter müssen gehörig bevollmächtigt sein.

<sup>4</sup> Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, der Gesellschaft die von ihm vertretenen Aktionäre einschliesslich der Anzahl der Aktien rechtzeitig vor der Generalversammlung bekannt zu geben, damit die Gesellschaft die Stimmberechtigung der vertretenen Aktionäre prüfen kann.

## **Art. 12 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

<sup>2</sup> Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften.

<sup>3</sup> Die Amtszeit endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

<sup>5</sup> Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine gültigen Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

<sup>6</sup> Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen auch auf elektronische Weise Vollmachten und Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte zu erteilen. Der Verwaltungsrat bestimmt die konkreten Anforderungen an elektronische Vollmachten und Weisungen.

<sup>7</sup> Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen der Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Die allgemeine Weisung eines Aktionärs, jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen, ist grundsätzlich zulässig, insbesondere auch für Anträge, welche im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung nicht bekannt gegeben wurden.

## **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Stimmen.

## **Art. 14 Beschlussfassung und Wahlen**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Leere Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Abweichende zwingende gesetzliche Regelungen sowie das Verfahren gemäss Absatz 4 hiernach bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Bei Wahlen wird vor der Durchführung der Wahl zunächst festgelegt, wie viele Personen gewählt werden sollen. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet.

<sup>3</sup> Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung schriftlich resp. elektronisch oder offen erfolgen.

---

20 Aktionäre können verlangen, dass eine Abstimmung oder Wahl nicht offen durchgeführt wird. In diesem Fall bestimmt der Vorsitzende, ob ein schriftliches oder elektronisches Verfahren durchgeführt wird.

<sup>4</sup> Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme resp. eine Ja-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen resp. Nein-Stimmen gewertet werden.

#### **B. Verwaltungsrat**

##### **Art. 15 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung zu.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeordnet sind.

<sup>3</sup> Er kann einen Teil seiner Aufgaben an Ausschüsse übertragen, soweit dies von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder den Statuten nicht bereits vorgesehen ist.

##### **Art. 16 Oberleitung**

Die Oberleitung umfasst insbesondere folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben:

1. Erlass der für die Organisation des Geschäftsbetriebs und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente, insbesondere des Organisations- und Geschäftsreglements;
2. Festlegung der Grundsätze der Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung;
3. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen; Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle; Bestimmung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
4. Erteilung des Kollektivzeichnungsrechts an Mitglieder des Verwaltungsrates und an

weitere im Handelsregister einzutragende Zeichnungsberechtigte;

5. Erstellung des Geschäftsberichts, bestehend aus der Jahresrechnung und einer allfälligen Konzernrechnung sowie dem Lagebericht;
6. Erstellung des Vergütungsberichts und Beschlussfassung über die von der Generalversammlung jährlich zu genehmigenden maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen je gesondert für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss Art. 7 Ziff. 5 der Statuten;
7. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
9. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit eine solche in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt;
10. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
11. Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie und über grundlegende Fragen der Geschäftspolitik sowie über weitere, gemäss Organisations- und Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltene Geschäfte;
12. Errichtung und Aufhebung von im Handelsregister einzutragenden Zweigniederlassungen.

##### **Art. 17 Aufsicht und Kontrolle**

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfasst insbesondere folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben:

1. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
2. Kenntnisnahme und Behandlung von Jahresrechnung, allfälliger Konzernrechnung, Lagebericht und Quartals- und Semesterabschlüssen;
3. Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang;

- 
4. Kenntnisnahme und Behandlung des von der bankengesetzlichen Revisionsstelle über die Jahresrechnung erstatteten Berichts.

#### **Art. 18 Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer aller Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Scheidet ein Mitglied des Vergütungs- und Nominationsausschuss während der Amtsdauer aus, so kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied des Vergütungs- und Nominationsausschusses ernennen.

<sup>5</sup> Die Aufgaben des Vergütungs- und Nominationsausschusses umfassen insbesondere die Vorbereitung von Vorschlägen zuhanden des Verwaltungsrates für eine generelle Vergütungspolitik und ein darauf abgestimmtes Vergütungsmodell, ein Vergütungsreglement, den Vergütungsbericht sowie einen konkreten Vorschlag für die jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung durch die Generalversammlung (Art. 7 Ziff. 5 Statuten). Die wesentlichen Bedingungen der Arbeitsverträge und deren Beendigung sowie die konkreten einzelnen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages werden vom Vergütungs- und Nominationsausschuss festgelegt.

<sup>6</sup> Der Vergütungs- und Nominationsausschuss hat zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Nominierung von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungs- und Nominationsausschuss weitere Aufgaben übertragen.

<sup>7</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Vergütungs- und Nominationsausschusses und regelt die weiteren Einzelheiten in einem Reglement.

#### **Art. 19 Verwaltungsratspräsident**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrates, wobei eine Wiederwahl stets zulässig ist.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

<sup>3</sup> Ist das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten bzw. eine neue Präsidentin.

#### **Art. 20 Konstituierung**

<sup>1</sup> Soweit im Gesetz oder in den Statuten nicht anders geregelt, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst, insbesondere auch bezüglich allfälliger Ausschüsse.

<sup>2</sup> Er wählt insbesondere aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und bezeichnet seinen Sekretär oder seine Sekretärin, der bzw. die dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

#### **Art. 21 Vergütungs- und Nominationsausschuss**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses einzeln.

<sup>2</sup> Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer aller Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses endet mit

#### **Art. 22 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen und beziehen für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft oder von direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen eine Vergütung, deren maximale Höhe von der Generalversammlung jährlich und prospektiv für das jeweils nächste Geschäftsjahr gesamthaft für den Verwaltungsrat genehmigt werden muss.

<sup>2</sup> Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine funktionsspezifische Gesamtentschädigung, welche aus einer Barentschädigung und der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft mit einer mehrjährigen Sperrfrist besteht. Der Verwaltungsrat legt den Anteil und Zeitpunkt der Aktienzuteilung sowie die Bewertungsmethode und die Dauer der Sperrfrist fest.

<sup>3</sup> Zudem haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf die für Bankmitarbeitende üblichen Sonderkonditionen für Bankgeschäfte.

<sup>4</sup> Mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden keine vertraglichen Vereinbarungen über die Vergütung abgeschlossen.

<sup>5</sup> Weitere Details werden vom Verwaltungsrat in einem Vergütungsreglement festgelegt.

### **Art. 23 Darlehen und Kredite**

<sup>1</sup> Die Gesamtsumme der ausstehenden Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder eines Beirats, einschliesslich die Gewährung von Sicherheiten zugunsten von diesen Personen, darf insgesamt den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigen. Bei der Berechnung dieser Gesamtsumme werden die von der Gesellschaft gehaltenen banküblichen Sicherheiten im Rahmen der bei der ordentlichen Geschäftstätigkeit angewandten Belehnungsgrenzen abgezogen.

<sup>2</sup> Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder eines Beirats, einschliesslich die Gewährung von Sicherheiten zugunsten von diesen Personen, dürfen grundsätzlich nur zu marktgängigen Konditionen gewährt werden und dürfen keine überdurchschnittlichen Risiken für die Gesellschaft nach sich ziehen. Mitarbeiterkonditionen auf Darlehen und Krediten gelten als marktgängige Konditionen.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat erlässt detaillierte Bestimmungen für die Gewährung von Organkrediten und trägt dabei auch den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Banken Rechnung.

### **Art. 24 Zusätzliche Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Als zusätzliche Tätigkeiten gelten Mandate in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Unternehmen und anderen Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register ein-

tragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden.

<sup>2</sup> Unter Beachtung der für Banken geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist für Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder eines Beirats die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten auf zehn Mandate beschränkt, wobei nicht mehr als fünf Mandate auf kotierte Unternehmen entfallen dürfen.

<sup>3</sup> Unter einer separaten zahlenmässigen Beschränkung fallen Mandate in Unternehmen und anderen Rechtseinheiten, welche nicht der Pflicht zur ordentlichen Revision gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR unterliegen, sowie Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Personalfürsorgestiftungen. Die Anzahl dieser Mandate ist auf zehn beschränkt und kann um diejenige Anzahl Mandate erhöht werden, welche gemäss Absatz 2 nicht in Anspruch genommen wird.

<sup>4</sup> Werden Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein und desselben Konzerns ausgeübt, so werden diese jeweils als ein Mandat gezählt.

### **Art. 25 Einberufung und Antragstellung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei dessen Verhinderung eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Sitzungen werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin unverzüglich einberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Geschäftsleitung dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates und allfälliger Ausschüsse mit beratender Stimme teil und haben das Recht, Anträge zu stellen.

### **Art. 26 Beschlussfassung und Protokoll**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen im Zusammenhang mit der Feststellung von Kapitalerhöhungen und den entsprechenden Statutenänderungen (Art. 16 Ziff. 8 Statuten) ist der Verwaltungsrat beschlussfähig ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen.

<sup>3</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

### **C. Geschäftsleitung**

#### **Art. 27 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ und leitet die Geschäfte in eigener Verantwortung, soweit sie darin nicht durch die Statuten oder Reglemente und Beschlüsse, die in der Kompetenz von Generalversammlung oder Verwaltungsrat liegen, beschränkt ist.

<sup>2</sup> In die Zuständigkeit der Geschäftsleitung fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterbreitung von Vorschlägen für die Organisation des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen sowie von Anträgen für einzelne Geschäfte, welche ihren Kompetenzbereich überschreiten, an den Verwaltungsrat;
2. Regelmässige Berichterstattung über den Geschäftsgang an den Verwaltungsrat; Vorlage von Jahresrechnung, allfälliger Konzernrechnung, Lagebericht, Quartals- und Semesterabschlüssen und Vorbereitung des Geschäftsberichts;
3. Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
4. Erlass der erforderlichen Anordnungen und Weisungen für den Geschäftsbetrieb.

#### **Art. 28 Dauer der Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein.

<sup>2</sup> Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen beträgt maximal 12 Monate.

<sup>3</sup> Die maximale Dauer der befristeten Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt 12 Monate. Eine Erneuerung ist zulässig.

#### **Art. 29 Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen und beziehen für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft oder von direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen eine Vergütung, deren maximale Höhe von der Generalversammlung jährlich und prospektiv für das jeweils nächste Geschäftsjahr gesamthaft für die Geschäftsleitung genehmigt werden muss.

<sup>2</sup> Die genehmigte Gesamtvergütung der Geschäftsleitung kann für jedes Mitglied der Geschäftsleitung, welches nach dem Genehmigungsentscheid ernannt wurde, für die entsprechenden Geschäftsjahre um maximal 30% erhöht werden, ohne dass eine Genehmigung der Generalversammlung benötigt wird.

<sup>3</sup> Die Gesamtentschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst eine feste Vergütung, bestehend aus dem Grundsalar und üblichen Lohnnebenleistungen (z.B. Spesenpauschale, Funktionszulage und einem allfälligen Anteil an einem Firmenfahrzeug) und eine erfolgsabhängige Vergütung sowie arbeitgeberseitige Beiträge in einen Sparplan der Pensionskasse, Vergünstigungen durch branchenübliche Mitarbeiterkonditionen und gesetzlich und reglementarisch vorgesehene Sozialleistungen. Ferner umfasst die Gesamtentschädigung auch statutarisch oder gesetzlich zulässige weitere Leistungen, wie die Gewährung von Krediten, Darlehen und Sicherheiten zu Mitarbeiterkonditionen sowie allfällige Entschädigungen bei Stellenantritt für Ansprüche gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber, die einem neuen Mitglied der Geschäftsleitung zugestanden hätten, wenn es nicht das Unternehmen gewechselt hätte.

<sup>4</sup> Die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung bemisst sich zum einen nach der Zielerreichung beim Economic Profit, einer risikoadjustierten Kerngrösse, welche die operative Geschäftsleistung um alle eingegangenen Risiken wie Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, operationelle sowie sonstigen Risiken korrigiert. Zum anderen wird die Leistung der Mitglieder der Geschäftsleitung anhand von in der Regel quantitativen und

---

qualitativen Bereichszielen und individuellen Leistungszielen beurteilt. Der Verwaltungsrat legt den bei Erreichen der Ziele massgeblichen Richtwert der erfolgsabhängigen Vergütung fest. Bei Unter- oder Übererfüllung dieser Ziele kann die erfolgsabhängige Vergütung entsprechend auf 0% bis 150% des Richtwertes herab- bzw. heraufgesetzt werden, beträgt aber maximal 100% der festen Vergütung.

<sup>5</sup> Die erfolgsabhängige Vergütung besteht aus einem bar auszurichtenden Teil, einem arbeitgeberseitigen Beitrag in einen Sparplan der Pensionskasse sowie einem weiteren Teil, welcher in einen Economic Profit-Cash-Plan mit einer mehrjährigen Sperrfrist überführt wird. Der gesperrte Anteil wird vom Verwaltungsrat in Abhängigkeit der Funktionsstufe im Vergütungsreglement festgelegt und ist auf maximal 50% der erfolgsabhängigen Vergütung begrenzt. Der nach Ablauf der Sperrfrist auszurichtende Beitrag hängt zudem von der Entwicklung der Zielerreichung beim Economic Profit über die gesperrte Laufzeit ab. Die Bandbreite des Auszahlungsfaktors liegt zwischen 50% und 150% des gesperrten Anteils. Die Ausrichtung kann vom Vergütungs- und Nominationsausschuss ganz oder teilweise aufgehoben werden, u.a. wenn nachträglich negative Erfolgsbeiträge auf Gesamtbank-, Bereichs- oder individueller Ebene auftreten, das Mitglied der Geschäftsleitung sich individuelles Fehlverhalten zuschulden kommen lässt oder die angemessene Risikotragfähigkeit, Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung der Gesamtbank nicht sichergestellt ist.

<sup>6</sup> Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten grundsätzlich auch bei einer allfälligen Freistellung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen pro rata Anteil der vertraglich vereinbarten Entschädigung. Eine erfolgsabhängige Vergütung nach Massgabe der Bestimmungen gemäss Absatz 4 und 5 wird ausgerichtet, soweit das Arbeitsverhältnis nicht aus einem wichtigen Grund aufgelöst wurde, den das entsprechende Mitglied der Geschäftsleitung zu verantworten hat. Der Zeitpunkt und der Umfang der Auszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen werden vom Verwaltungsrat im Vergütungsreglement geregelt. In bestimmten Fällen entscheidet der Vergütungs- und Nominationsausschuss.

<sup>7</sup> Weitere Details werden vom Verwaltungsrat im Vergütungsreglement festgelegt.

### **Art. 30 Darlehen und Kredite**

<sup>1</sup> Die Gesamtsumme der ausstehenden Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung, einschliesslich die Gewährung von Sicherheiten zugunsten von diesen Personen, darf insgesamt den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigen. Bei der Berechnung dieser Gesamtsumme werden die von der Gesellschaft gehaltenen banküblichen Sicherheiten im Rahmen der bei der ordentlichen Geschäftstätigkeit angewandten Belehnungsgrenzen abgezogen.

<sup>2</sup> Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung, einschliesslich die Gewährung von Sicherheiten zugunsten von diesen Personen dürfen grundsätzlich nur zu marktgängigen Konditionen gewährt werden und dürfen keine überdurchschnittlichen Risiken für die Gesellschaft nach sich ziehen. Mitarbeiterkonditionen auf Darlehen und Krediten gelten als marktgängige Konditionen.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat erlässt detaillierte Bestimmungen für die Gewährung von Organkrediten und trägt dabei auch den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Banken Rechnung.

### **Art. 31 Vorsorgeleistungen und Renten**

<sup>1</sup> Die Gesellschaft unterhält eine unabhängige Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse), bei welcher alle Mitarbeitenden angeschlossen sind. Für Mitglieder der Geschäftsleitung kann die Gesellschaft zusätzliche arbeitgeberseitige Beiträge in einen Sparplan der Pensionskasse ausrichten. Die Einzelheiten von solchen zusätzlichen Beiträgen werden im Vergütungsreglement festgelegt und sind Bestandteil der Gesamtvergütung, welche der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann in besonderen Situationen zusätzliche Renten direkt an ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung ausrichten wie auch Leistungen an die Pensionskasse zur Finanzierung einer Übergangsrente bei vorzeitiger Pensionierung erbringen. Deren Wert pro Mitglied darf den Gesamtbetrag der letztmals an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütung nicht übersteigen. Der Wert der Rente wird gemäss anerkannten versicherungsmathematischen Regeln ermittelt.

### **Art. 32 Zusätzliche Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Unter Beachtung der für Banken geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist für Mitglieder der Geschäftsleitung die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Unternehmen und anderen Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, auf zehn Mandate beschränkt, wobei nicht mehr als zwei Mandate auf kotierte Unternehmen entfallen dürfen. Werden Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein und desselben Konzerns ausgeübt, so werden diese jeweils als ein Mandat gezählt.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat regelt das Bewilligungsverfahren und eine allfällige Ablieferungspflicht von Vergütungen für solche zusätzlichen Tätigkeiten.

### **D. Revisionsstelle**

#### **Art. 33 Wahl**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle, welche die gesetzlich erforderlichen besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

<sup>2</sup> In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden.

<sup>3</sup> Die Amtsduer beträgt ein Jahr und endet mit der Generalversammlung, welcher Bericht zu erstatten ist. Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 34 Aufgaben**

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

### **IV. Jahresrechnung und Gewinnverwendung**

#### **Art. 35 Jahresrechnung und Konzernrechnung**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und

Anhang, sowie die allfällige Konzernrechnung werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und nach den anerkannten Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung aufgestellt.

### **Art. 36 Gewinnverwendung**

<sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent des Jahresgewinns sind der gesetzlichen Reserve zuzuweisen, bis diese zwanzig Prozent des Aktienkapitals erreicht.

<sup>2</sup> Der nach Zuweisung an die gesetzliche Reserve verbleibende Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, zur Verfügung der Generalversammlung.

### **V. Bekanntmachungen**

#### **Art. 37 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

### **VI. Streitigkeiten**

#### **Art. 38 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

<sup>1</sup> Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen diesen selbst oder zwischen der Gesellschaft oder ihren Organen und einzelnen Aktionären werden durch die ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt beurteilt, vorbehältlich des gesetzlichen Weiterzuges an das Schweizerische Bundesgericht.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck wählen sämtliche Aktionäre für die erwähnten Streitigkeiten Domizil am Sitz der Gesellschaft; sämtliche amtlichen und richterlichen Zustellungen können an diesem Domizil rechtswirksam für sie abgegeben werden.

<sup>3</sup> Die genannten Rechtsbeziehungen unterstehen schweizerischem Recht.